

# Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Sonnenbühl

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.09.2018 folgendes Redaktionsstatut festgelegt:

## 1. Amtsblatt

- 1.1 Die Gemeinde Sonnenbühl gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel „Amtsblatt der Gemeinde Sonnenbühl“.
- 1.2. Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Gemeinde und dient im Übrigen der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.
- 1.3 Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt. Verantwortlich für den Anzeigenteil ist der Verlag (Fink GmbH, Druck und Verlag, Postfach 7140, 72784 Pfullingen). Redaktioneller und Anzeigenteil sind zu trennen.
- 1.4 Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag, bei Feiertagen am vorherigen Werktag, Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.

## 2. Inhalt

- Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:
- 2.1 Amtliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeindeverwaltung, staatlicher und anderer öffentlicher Behörden und Stellen.
  - 2.2 Andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung, ihrer Organe und Einrichtungen.
  - 2.3 Auffassungen von Fraktionen und Gruppierungen (mind. 3 Personen) des Gemeinderates zu Angelegenheiten der Gemeinde und der Ortschaftsräte zu Angelegenheiten des Ortsteils, jedoch nicht in den drei Monaten vor einer Wahl. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.
  - 2.4 Berichte von politischen Parteien und Wählervereinigungen, jedoch nicht in den letzten drei Monaten vor der Wahl. Ankündigungen sind von dieser Regelung ausgenommen. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.
  - 2.5 Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und von örtlichen Vereinen. Diese sind über das Bürgermeisteramt einzureichen.
  - 2.6 Anzeigen
  - 2.7 Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt.
  - 2.8 Nicht veröffentlicht werden anonyme Schriftsätze.

## 3. Allgemeine Grundsätze

- 3.1 „Ankündigungen“ im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. Diese sind bis zu zwei Mal vor der Veranstaltungsanzeige möglich. „Berichte“ sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/ oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. „Beiträge“ sind Ankündigungen und sonstige redaktionelle Texte. Mit dem Begriff „Auffassungen“ wird den Fraktionen und Gruppierungen die Veröffentlichung von Meinungsäußerungen zu Angelegenheiten der Gemeinde bzw. des Ortsteils gestattet.

- 3.2 Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Verleumdungen, persönliche Anfeindungen, direkter oder indirekter Art enthalten oder geeignet sein können, das Ansehen der Gemeinde, ihrer Organe, von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen zu verletzen oder gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen.
- 3.3 Alle Artikel müssen in das vom Verlag zur Verfügung gestellten Redaktionssystem eingestellt werden. Die Freigabe erfolgt durch die Gemeinde.
- 3.4 Redaktionsschluss ist in der Regel am Dienstag um 16:00 Uhr. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss in der Regel auf den vorausgehenden Werktag. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.5 Artikel von Vereinen dürfen max. 3 Bilder pro Ausgabe nicht übersteigen. Der Einreicher von Bildern hat sicherzustellen, dass Rechte des Fotografen oder Urhebers sowie das Persönlichkeitsrecht der Dargestellten nicht verletzt werden.
- 3.6 Ämter, Religionsgemeinschaften, Schulen, eingetragene Vereine und Organisationen können zu besonderen Anlässen eine Veröffentlichung auf der Titelseite bei der Redaktion der Gemeindeverwaltung beantragen. Ein Anspruch auf eine Titelseite besteht nicht. Die Zusage für eine Titelseite wird stets nur mit Vorbehalt gegeben. Die Redaktion behält sich vor, wichtigen Meldungen der Gemeindeverwaltung oder auch aktuellen Ereignissen Vorrang auf der Titelseite zu geben.
- 3.7 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt.
- 3.8 Veröffentlichungen der Gemeinde bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

#### **4. Politische Parteien und Wählervereinigungen sowie Fraktionen und Gruppierungen im Gemeinderat und der Ortschaftsräte**

- 4.1 Veröffentlichungsberechtigt sind alle im Gemeinderat und in den Ortschaftsräten vertretenen Fraktionen und Wählervereinigungen, welche auf örtlicher Ebene organisiert sind.
- 4.2 Zulässig sind Ankündigungen, Auffassungen und Beiträge. Die Texte müssen sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Sie dürfen weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten. Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge sind die Verfasser, die am Schluss des Textes namentlich zu nennen sind. Im Übrigen gilt Ziffer 3.
- 4.3 Auf Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde darf nur unter Angabe von Zeit, Ort und Thema hingewiesen werden.
- 4.4 Um den Charakter als Amtsblatt zu erhalten, muss eine über örtliche Ereignisse hinausgehende Berichterstattung unterbleiben.
- 4.5 Für Veröffentlichungen der Gemeinderatsfraktionen/ Gemeinderatsgruppierungen bzw. Ortschaftsratsfraktionen/ Ortschaftsratsgruppierungen steht eine eigene Rubrik mit dem Titel „Aus dem Gemeinderat“ bzw. „Aus dem Ortschaftsrat“ zur Verfügung.

#### **5. Wahlwerbung – Karenzzeit**

- 5.1 Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung) ist zulässig.
- 5.2 Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien oder Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst.

- 5.3 Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei oder Gruppierung beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.
- 5.4 Wahlwerbung ist, auch in Form von Anzeigen, vor einer Wahl zulässig, jedoch nicht in den letzten beiden Wochen vor dem Wahltag. Zulässig sind jedoch Richtigstellungen von fehlerhaften Veröffentlichungen in der vorausgegangenen Ausgabe.
- 5.5 Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus dem Gemeinderat“ bzw. „Aus dem Ortschaftsrat“ in einem Zeitraum von drei Monaten vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).

## **6. Kirchen, örtliche Vereine und Organisationen**

- 6.1 Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:
  - a) Berichte und Ankündigungen
  - b) kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereinsarbeit
- 6.2 Überschreitet ein Beitrag den zulässigen Umfang, kann er zum Zwecke der Kürzung zurückgegeben werden.

## **7. Geltungsumfang**

Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.

## **8. Inkrafttreten**

Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Sonnenbühl, den 25.09.2018

gez.  
Uwe Morgenstern  
Bürgermeister